

II-3058 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. **1557/J** A n f r a g e
1977 -12- 16

der Abgeordneten Dr. Hauser
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der bezirks-
gerichtlichen Spezialgerichtsbarkeit

Abgeordnete der ÖVP haben wegen des Problems der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der bezirksgerichtlichen Spezialgerichtsbarkeit in den vergangenen Jahren insgesamt 3 Anfragen an den Bundesminister für Justiz gerichtet und eine einwandfreie Lösung gefordert.

Der Herr Bundesminister für Justiz hat zuletzt am 6.9.1976 geantwortet, daß zunächst eine Änderung des § 8 Abs.5 lit d des VUG 1920 angestrebt worden, dieses Vorhaben aber wieder fallengelassen worden sei.

Jedenfalls sei zufolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.10.1973, K II-1/73-27, derzeit die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gegeben, weshalb etwa das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und das Exekutionsgericht Wien nicht durch bloße Verordnung des Bundesministeriums für Justiz hätten errichtet werden dürfen.

Für die reinen Zivilbezirksgerichte in Wien und Graz, das Strafbezirksgericht Wien sowie das Bezirksgericht für Strafsachen Graz, scheint die Kompetenz überhaupt völlig fraglich zu sein.

- 2 -

In der Anfragebeantwortung vom 6.9.1976 hat der Herr Bundesminister für Justiz jedenfalls zugesichert, die Kompetenzfrage beim Verfassungsgerichtshof so klären zu lassen, daß alle Zweifelsfragen eindeutig geklärt erscheinen. Schon in einer früheren Anfragebeantwortung vom 14.4.1975, hatte der Herr Bundesminister für Justiz überdies versprochen, auch die erforderlichen Sanierungsakte unverzüglich in die Wege zu leiten.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind bereits die erforderlichen Schritte beim Verfassungsgerichtshof zur Klärung der erwähnten Kompetenzfrage unternommen worden ?
- 2) Wenn ja, wurde darüber bereits entschieden ?
- 3) Wenn nein, welche Umstände haben Sie bzw. Ihr Ressort bisher daran gehindert, hier Rechtsklarheit herzustellen ?
- 4) Wann ist mit einem den einschlägigen Verfassungsbestimmungen in jeder Weise entsprechenden Sanierungsakt zu rechnen ?